

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sozial Software Service GmbH

Stand 01.08.2008

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen finden Anwendung auf alle mit der Sozial Software Service GmbH, Grabowstr. 14, 17291 Prenzlau (im Folgenden: „SoSoft“) geschlossenen Verträge im unternehmerischen Verkehr über die Lieferung von Software sowie die Erbringung von Dienstleistungen, soweit diese Leistung nicht auf der Grundlage eines Software-Service-Vertrags erfolgen, in den gesonderte Geschäftsbedingungen einbezogen sind.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn SoSoft stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung der in dem jeweiligen Angebot näher bezeichneten Software (im Folgenden: „Software“) nebst einer Anwenderdokumentation nach § 3 und die Einräumung von Nutzungsrechten nach § 4. Die Installation nach § 8 und eine Einweisung in die Softwarenutzung nach § 9 ist nur Vertragsbestandteil, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart wurde.
- (2) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistungen von SoSoft ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von SoSoft, sonst das Angebot von SoSoft. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder SoSoft sie schriftlich bestätigt hat.
- (3) Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung von SoSoft.
- (4) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- (5) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch SoSoft.

§ 3 Lieferung der Software

- (1) SoSoft wird die Software auf einem für die Installation auf der Hardware des Kunden geeigneten Datenträger liefern.
- (2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms der Software.
- (3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung wird eine Anwenderdokumentation, die die wesentlichen Programmfunktionen beschreibt, im PDF-Format auf einem geeigneten Datenträger ausgeliefert.
- (4) Zur Lieferung von Updates (Aktualisierungen, Erweiterungen und Verbesserungen) der Software ist SoSoft vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen nicht verpflichtet.
- (5) SoSoft erbringt alle Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Stand der Technik und weist darauf hin, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können.
- (6) SoSoft weist darauf hin, dass bei einem gleichzeitigen Einsatz der Software mit Softwareprodukten von Drittherstellern nicht auszuschließen ist, dass die Software mit diesen Softwareprodukten von Drittherstellern nicht kompatibel ist. SoSoft weist ferner darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass die Software mit neueren und/oder erweiterten Versionen der Software von Drittherstellern nicht in gleicher Weise kompatibel ist, wie mit der beim Vertragsschluss von SoSoft als kompatibel ausgewiesenen Version der Software des Drittherstellers.

§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) SoSoft räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständliche Software nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 4 und der §§ 5 – 7 zu nutzen.
- (2) Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die

Installation der Software von dem gelieferten Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

- (3) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist, soweit technisch möglich, als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen und mit dem der Programmdokumentation beiliegenden Herstelleraufkleber von SoSoft zu versehen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und/oder die Anwenderdokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem, gegen den unberechtigten Zugriff Dritter, gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
- (5) Die Möglichkeit, die Software zu nutzen, darf jeweils höchstens an der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen bzw. mobilen Endgeräten bestehen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt und Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Eigentum an gelieferten Sachen gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über.
- (2) Die gem. § 4 eingeräumte Nutzungsrechte erlöschen, ohne dass es einer gesonderten Erklärung von SoSoft bedarf, wenn der Kunde mit seiner vertraglichen Zahlungspflicht in Verzug kommt.
- (3) Erlischt das Nutzungsrecht nach Abs. 2, kann SoSoft nach seiner Wahl von dem Kunden die Rückgabe der überlassenen Sachen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, verlangen. Außerdem kann SoSoft die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Software und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist, verlangen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht mehr berechtigt, die Software zu nutzen.

§ 6 Dekompilierung und Programmänderungen

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines geringen Kostenbeitrags bei SoSoft angefordert werden.
- (2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist grundsätzlich unzulässig. Allein sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert wird und SoSoft trotz entsprechender Aufforderung zur Störungsbeseitigung diese nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen haben, darf der Kunde den Kopierschutz bzw. den Schutzmechanismus entfernen. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
- (3) Andere, als die in Absatz 2 geregelten Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs des Kunden eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt, insbesondere der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Anwender oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise eine gewerbliche Verwertung erfolgen soll.
- (4) Die im voran stehenden Absatz angesprochenen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die mit SoSoft in einem potenziellen Wettbewerbsverhältnis stehen, wenn SoSoft nicht bereit ist, die gewünschten Programmänderungen gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen, wobei der Kunde SoSoft eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen hat.
- (5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen in keinen Fall entfernt oder

verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 7 Weiterveräußerung und Weitervermietung

- (1) Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem Dritten sämtliche Kopien der Software einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung.
- (2) Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.
- (3) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.
- (4) Der Kunde ist im Falle der Weitergabe der Software an Dritte verpflichtet, SoSoft unverzüglich den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Installation der Software

- (1) SoSoft schuldet eine Installation der Software auf der Hardware des Kunden nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Anderenfalls wird auf die in der Anwenderdokumentation beschriebenen Installationshinweise verwiesen.
- (2) Übernimmt SoSoft Installationsleistungen, beschränkt sich die Verpflichtung auf das Aufspielen der Software auf die Hardware des Kunden und die Anpassung an die Hardwareumgebung. Eine Parametrisierung oder die Anpassung der Software an die konkreten Bedürfnisse des Kunden ist nicht geschuldet.

§ 9 Einweisung in die Nutzung

- (1) SoSoft schuldet eine Einweisung in die Nutzung der Software nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Einweisung erfolgt nach Wahl von SoSoft beim Kunden oder an einem in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Ort, insbesondere in den Geschäftsräumen von SoSoft. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit SoSoft ausreichende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung.
- (3) Die Schulung umfasst vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarung mindestens 3 Zeitstunden. Auf Wunsch des Kunden wird SoSoft die Schulung wiederholen und/oder intensivieren. Die zusätzliche Einweisungszeit wird gesondert vergütet.
- (4) Erfolgt im Rahmen der Installation, Einrichtung, bzw. Schulung die Eingabe von Daten durch einen Mitarbeiter von SoSoft, so hat der Kunde diese auf Korrektheit zu überprüfen.

§ 10 Vergütung, Zahlung

- (1) Die vereinbarte Vergütung ist vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen nach Lieferung der Software und Eingang der Rechnung bei dem Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- (2) Erbringt SoSoft gegenüber dem Kunden mehrere Leistungen und gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, so ist SoSoft berechtigt, sämtliche Leistungen gegenüber dem Kunden bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen einzustellen. Hiervon bleiben weitere Rechte von SoSoft, insbesondere Schadensersatz, Rücktritt, Kündigung und die Folge des § 5 Abs. 2 unberührt.
- (3) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu

vergüten. Die Wahl der Fahrtroute steht SoSoft frei. Dabei darf die Fahrtroute nicht länger sein als es die schnellste Variante wäre.

- (4) Zusätzliche vom Kunden beauftragte Leistungen (z. B. Beratung, Unterstützung bei der Programminstallation, Einweisung oder Schulung) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste von SoSoft in Rechnung gestellt. Durch den Kunden gewünschte Pausenzeiten werden bis zu 30 Minuten pro angefangene 6 Stunden nicht berechnet.
- (5) Allen im Angebot oder anderenorts ausgewiesenen Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (6) Außer im Anwendungsbereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SoSoft an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der SoSoft unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen geeigneten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet die gelieferten Software-Bestandteile vollständig gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines eventuellen Pflegevertrages von SoSoft erhält.
- (2) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen.
- (3) Der Kunde wirkt an der Beseitigung etwaiger Fehler dadurch mit, dass er geeignete Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und das fehlerhafte Geschehen so genau wie möglich protokolliert.
- (4) Der Kunde gestattet SoSoft den Zugang zur Software über Computer-Fernverbindung. Er ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen hierfür auf seiner Seite sicherzustellen. SoSoft bestimmt die dafür einzusetzende Software und die Übertragungsmedien.
- (5) Die Nutzung einer Computer-Fernverbindung wird vom Kunden durch die Aktivierung und Deaktivierung der dafür genutzten Software gestartet und beendet. SoSoft protokolliert jede im Rahmen der Computer-Fernverbindung vorgenommene Veränderung auf dem Computer des Kunden sowie die Dauer der Verbindung.
- (6) Der Kunde wird eine dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung auf einem externen Datenträger vornehmen, die mindestens einmal täglich durchgeführt wird.

§ 12 Leistungszeit, Verzögerungen

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind durch SoSoft schriftlich als verbindlich zugesagt. SoSoft kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden isoliert sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem SoSoft durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 13 Sach- und Rechtsmängel

- (1) SoSoft leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. Ä. resultiert, ist kein Mangel.
- (2) Bei Sachmängeln kann SoSoft zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von SoSoft durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass SoSoft zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Stand der Software oder ein gleichwertiger vorhergehende Stand der Software, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- (3) SoSoft kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort bei dem Kunden, in ihren Geschäftsräumen und/oder über eine Computer-Fernverbindung durchführen.
- (4) SoSoft gewährleistet darüber hinaus, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Dies gilt indes nur für den Einsatz der Software in Deutschland. Bei Rechtsmängeln leistet SoSoft dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von SoSoft eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde unterrichtet SoSoft unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt SoSoft, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht SoSoft von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von SoSoft anerkennen. SoSoft wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Software) beruhen.
- (5) Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch innerhalb der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet SoSoft in diesem Fall nach Maßgabe der in § 14 festgelegten Grenzen. SoSoft kann nach Ablauf der gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf SoSoft über.
- (6) Erbringt SoSoft Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann SoSoft hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder SoSoft nicht zuzurechnen ist.
- (7) Die Software gilt insoweit als genehmigt, als Mängel bei einer mit gehöriger Sorgfalt vorgenommenen Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs hätten erkannt werden können und der Kunde die Mängel nicht unverzüglich in Schriftform rügt oder in sonstiger Weise gegen seine Pflicht aus § 11 Abs. 1 verstößt.
- (8) Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden beträgt 12 Monate ab Lieferung der Software. Dies gilt nicht für Mängel, die SoSoft arglistig verschwiegen hat.

§ 14 Haftung

- (1) SoSoft haftet gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung, Handlungen von Erfüllungsgehilfen), nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und der Übernahme von Garantien unbeschränkt;
 - b. bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Regelungen;
 - c. bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens;
 - d. bei sonst fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, mithin einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Durchschnittsschadens, höchstens jedoch mit 250.000,- Euro je Schadensfall und 1.000.000,- Euro für alle Schadensfälle insgesamt;

- e. bei Leistungen, zu denen SoSoft nicht verpflichtet ist, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz im jeweils oben angegebenen Umfang;
 - f. bei Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherheitskopien unter Beachtung von § 11 Abs. 6 eingetreten wäre;
 - g. bei Schäden, die durch verzögerte Mitteilung von Mängeln durch den Kunden an SoSoft entstehen, nicht.
- (2) SoSoft bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
 - (3) Die Frist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen Mängeln der Leistungen von SoSoft beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Mängel, die SoSoft arglistig verschwiegen hat.

§ 15 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- (3) SoSoft speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 16 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Abs. 2 bis 5, § 6, § 7 oder § 15 und wird SoSoft dadurch nicht nur geringfügig beeinträchtigt, so ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine durch SoSoft festzusetzende angemessene Vertragsstrafe fällig. Bei Zweifeln über die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist über die Höhe der Vertragsstrafe durch ein Gericht zu entscheiden.
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt bei Verstößen gegen die Lizenzbestimmungen des § 4 Abs. 5 mindestens das Zehnfache des Wertes, der nach der Preisliste von SoSoft bei ordnungsgemäßer Lizenzierung angefallen wäre.
- (3) Die Verfolgung weitergehender Ansprüche etwa nach dem Urheberrechtsgesetz, sowie sonstigen Schadensersatzansprüchen bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Eine Aufrechnung von Verbindlichkeiten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit Forderungen gegen SoSoft zulässig, die bereits rechtskräftig sind oder von SoSoft durch schriftliche Gutschrift anerkannt wurden.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von SoSoft.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Vertragsbedingungen.